



Beschlussfassung vom 04.12.2023

Der Vorstand des American Football und Cheerleading Verband NRW e.V. beschließt die Umsetzung des Themas: **„Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“** sowie die Erstellung eines Schutzkonzepts zum Schutz unserer Mitglieder vor Gewalt und zur angemessenen Reaktion auf Vorfälle.

Wir verpflichten uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzepts, einschließlich darin enthaltener Maßnahmen, um den aktuellen Standards und Anforderungen gerecht zu werden.

Mit diesem Beschluss setzen wir ein starkes Zeichen für den Schutz und das Wohl unserer Mitglieder sowie für ein respektvolles und sicheres sportliches Umfeld.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel AFCV NRW e.V. Geschäftsstelle



Kinder- und Jugendschutz-Ordnung des American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen (AFCV NRW) e.V.

Präambel

Der AFCV NRW achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist von Respekt geprägt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Wir sprechen uns gegen jegliche Form von Gewalt aus, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stellen uns der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Ziel ist es, unsere Funktionäre, Mitarbeitende, Trainer*innen und Betreuer*erinnen in der Kinder- und Jugendarbeit zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst zu nehmen und im Verdachtsfall handlungsfähig zu sein.

§1 Grundsatz

Der AFCV NRW verpflichtet sich, die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen zu achten. Alle Verantwortlichen im AFCV NRW sind dazu angehalten, jegliche Form von Gewalt zu unterbinden und aktiv Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzuleiten.

§2 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

1. Qualifizierung

Alle Personen, die im Bereich des AFCV NRW in der Kinder- und Jugendarbeit mitwirken und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon ist jeder betroffen, der mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Kontakt hat.

Vor Beginn der Tätigkeit und spätestens beim Auswahlverfahren bezüglich der Tätigkeitsaufnahme wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Einsicht gefordert. Zum Beantragen des Führungszeugnisses wird vom AFCV NRW eine Zuzahlungsbefreiung ausgestellt.

Mit Aushändigung der Zahlungsbefreiung müssen Betroffene persönlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragen und abholen oder auf postalischem Weg sich zukommen lassen.

Im Anschluss wird das erweiterte Führungszeugnis selbstständig dem/der Beauftragten des Präsidiums des AFCV NRW vorgelegt und die Einsicht schriftlich vermerkt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Der Aktenvermerk wird nur erstellt, wenn keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe vorliegen wird die betreffende Person aus der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, können nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Dies ist kein unfreundlicher Akt, sondern dient dem gesetzlich verankerten und vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz und entspricht dem Ehrenkodex.

Funktionäre, Mitarbeitende, Trainer*innen und Betreuer*innen des AFCV NRW tragen eine besondere Verantwortung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes. Sie sind nicht nur Vorbilder für die jungen Athleten, sondern spielen auch eine zentrale Rolle in deren persönlicher und sportlicher Entwicklung. Daher sind sie verpflichtet, alle Vorgaben der Kinder- und Jugendschutz-Ordnung strikt einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz.

Sie müssen in ihrer Arbeit stets die Würde, Rechte und Intimsphäre der ihnen anvertrauten Jugendlichen achten und fördern. Sollte es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung geben, sind sie angehalten, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Vorgaben des AFCV NRW einzuleiten und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AFCV NRW zu informieren.

2. Sensibilisierung und Unterstützung

Um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder Gefahren von Gewalt zu erkennen, ist eine gute Qualifizierung in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder notwendig.

Hierbei unterstützt der AFCV NRW wie folgt:

- Bereitstellung von Vorlagen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes
- Anbieten von Schulungen
- Anbieten von Fort- und Weiterbildungen
- Angebot des offenen Diskurses und Informationsaustausches (terminliche Vereinbarung)
- Informationsweitergabe über die Verbandshomepage bzw. per E-Mail
- Unterstützung und Anbieten von Trainerlizenzelehrgängen mit Bestandteilen zum Kinder- und Jugendschutz
- Förderung von Handlungskompetenzen der Mitgliedsvereine
- Förderung der Umsetzung von Mitbestimmung und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Mitgliedsvereine und im Landesverband
- Überprüfung der Eignung von (ehrenamtlichen) Aktiven im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§3 Prävention

Um jeglicher Form von Gewalt vorzubeugen, möchte der AFCV NRW jeden in seinem Wirkungsbereich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stärken. Dazu gehört auch das Schaffen einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und der Toleranz, in der die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.

Jeder, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, soll über den Ehrenkodex informiert und aufgeklärt werden. Der Ehrenkodex dient dem Zwecke der Präventionsarbeit.

§4 Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes

Um aktiv in der Präventionsarbeit voranzuschreiten, ist das Etablieren von Kinder- und Jugendschutz essenziell. Der/die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sollte bekannt gemacht werden. Dies kann über eine Website, eine Mitgliederversammlung oder auf anderem Wege erfolgen.

Die Erreichbarkeit dieser Person, etwa über eine Mailadresse, ist hierbei von Vorteil, sollte es zu einem Verdachtsfall kommen. Weiterhin empfiehlt es sich, zwei Ansprechpersonen als Beauftragte zu erheben, um einen möglichst barrierefreien Zugang sowie geschlechtsspezifische Themen abdecken zu können.

In jedem Falle nimmt der AFCV NRW jedes Vortragen seriös auf und zieht unter Umständen weitere Beauftragten des Präsidiums des AFCV NRW bzw. einen unabhängigen Fachdienst oder das Jugendamt entsprechend hinzu.

Notwendige Interventionen und Maßnahmen werden konsequent umgesetzt. Auch eine anonyme Behandlung des Sachverhaltes ist möglich, wenn dies gewünscht ist.

Der Präsident des AFCV NRW übernimmt persönlich die Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz im Verband und fungiert als Beauftragter, wobei er zusätzlich die Möglichkeit hat, einen weiteren Beauftragten zu benennen, um diese Aufgaben zu unterstützen und sicherzustellen.

§5 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und mit Seriosität behandelt werden. Dafür ist eine klare Haltung vorausgesetzt, die aus Offenheit gegenüber diesem Thema, allgemeiner Wachsamkeit und Ehrlichkeit besteht, explizit wenn es um einen Fall im eigenen Verband oder Mitgliedsverein geht.



Bestätigung

Name, Vorname

wohnhaft in

ist für den **AFCV NRW e.V. ehrenamtlich tätig** (oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel AFCV NRW e.V. Geschäftsstelle



Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Personen beim AFCV NRW e.V.:

Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Einverständniserklärung zur Dokumentation	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Vertreters beim AFCV NRW (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person	Wider-vorlage (Monat/Jahr)
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Mitarbeit beendet ist.



Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Personen beim AFCV NRW e.V.:

Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Vertreters beim AFCV NRW (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person	Wider- vorlage (Monat/Jahr)
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			
			<input type="checkbox"/> Ja			

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Mitarbeit beendet ist.



Gesprächsnotiz (PSIG)

Gespräch durchgeführt von und am _____

Wer ruft an?

(Name, Verband, Verein, Funktion, Kontaktdaten)

Was ist der Grund des Anrufes?

(Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation. Was? Wann? Wo?)

Wer wird als Verursacher*in der Situation genannt?

(Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen)

Wer ist betroffen?

(Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Verursacher*in)

Was wurde bereits unternommen?

(Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?)

Wie wird verblieben?

(Welche weiteren Schritte werden vereinbart? Sollen wir uns noch einmal melden?)